

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 06.07.2021</p>	<p>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Art der Vorgabe I. <u>Belange des Planungsrechts:</u> Entgegen den Aussagen in Ziffer 3 der Begründung wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf neben einem Anteil an Mischbaufläche, der überwiegende Teil des geplanten Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da der Flächennutzungsplan, wie bereits am 27.11.2020 per E-Mail abgestimmt, nicht grundstück- bzw. parzellenscharf ist, kann bei der hier vorliegenden geringfügigen Ausdehnung in den Außenbereich von einer Entwicklung ausgegangen und somit von einer Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen werden. Allerdings wurde bei der Abstimmung im Vorfeld von Seiten des Planungsträgers nicht auf eine zusätzliche Änderung der Art der baulichen Nutzung hingewiesen. Die Entwicklung eines Sondergebietes aus einer Mischbau- bzw. landwirtschaftlichen Fläche erschließt sich uns nicht. Ein Bebauungsplan mit Festsetzung Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Betreuung und Pflege“ ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. II. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Aufgrund der Ortsrandlage und benachbarter Obstbäume, welche auch Lebensraum für streng geschützte Fledermausarten sind, darunter Licht meidende Arten, sind nach oben gerichtete Beleuchtungen oder Beleuchtung in Richtung Streuobstbestände nicht zulässig. Die Vorgaben zur Beleuchtung (Planungsrechtliche Festsetzungen 9.3) sind daher verbindlich und nicht im Konjunktiv zu formulieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Um die Änderung des Flächennutzungsplanes zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO auszuweisen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 9.3 – Außenbeleuchtung – wie folgt zu ändern: <i>‘Die Beleuchtungseinrichtungen müssen eine möglichst niedrige Lichtpunkthöhe und –stärke sowie eine möglichst geringe Abstrahlung nach oben und seitlich aufweisen.’</i></p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO</p> <p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9.3 – Außenbeleuchtung</p>

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 06.07.2021	<p>Von der Planung sind Streuobstflächen betroffen, die nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden dürfen.</p>	<p>Streuobstbestände sind gem. § 33a NatSchG ab einer Fläche von 1.500 m² geschützt. Das betroffene Grundstück Fl. St. Nr. 42/1 weist eine Flächengröße von ca. 1.600 m² auf. Der Gehölzbestand besteht zu einem großen Teil aus Obst-Halbstämmen, darunter auch Neupflanzungen. Streuobstwiesen sind gem. Definition mit hochstämmigen Obstbäumen bestanden. Es wird daher von der Genehmigungsfähigkeit der Planung ausgegangen.</p>	Nicht erforderlich
	<p>III. <u>Belange des Abfallrechts:</u> Für das Plangebiet ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dies kann z. B. erreicht werden durch Festsetzung entsprechend erhöhter Erdgeschossfußbodenhöhen, Geländeaufschüttungen. Ist ein Erdmassenausgleich nicht möglich, ist darzulegen welche Entsorgungsmöglichkeiten für die im Plangebiet im Rahmen der Neubebauung anfallenden, nicht im Baugebiet verwendbaren Aushubmassen vorgesehen werden.</p> <p>Rechtsgrundlage zu I.: § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu II.1.: § 39, § 44 Abs. 1 BNatSchG zu II.2.: § 33a Abs. 1 NatSchG zu III.: § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu I.: keine</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Unterkellerung des Gebäudes ist nicht vorgesehen, so dass ein Erdmassenausgleich möglich erscheint und auch angestrebt wird. Für den Fall, dass dieser nicht vollständig möglich sein sollte, enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung, wonach im Rahmen der Bauanträge jeweils ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen ist.</p>	Nicht erforderlich

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 06.07.2021</p>	<p>zu II.1.: Vernünftiger Grund nach § 39 BNatSchG; § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 67 BNatSchG zu II.2.: § 33a Abs. 2 NatSchG zu III.: Bei der Ausweisung von Baugebieten hat sich die Gemeinde mit der Zielsetzung des seit 1.1.2021 geltenden Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu befassen und entsprechende Festsetzungen bzw. Aussagen zu treffen.</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p><u>I. Belange des Planungsrechts:</u> Die Besonderheit der Verkehrsfläche erschließt sich uns nicht aus der Zweckbestimmung „öffentlicher Weg, Zufahrt“ im Planteil. In der Begründung ist von einer privaten Verkehrsfläche die Rede (S. 24). Wir bitten die Widersprüche aufzulösen. Falls im weiteren Verfahren Kompensationsmaßnahmen extern festgesetzt werden, ist dies bei der Beschreibung des Geltungsbereiches mit anzugeben und auch bei Bekanntmachungen hinreichend bestimmt zu erwähnen.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur, es handelt sich um einen öffentlichen Weg / Zufahrt, der Eigentum der Gemeinde Deggenhausertal ist.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 06.07.2021</p>	<p>Geißblatt (<i>Lonicera caprifolium</i>) zweckmäßig. So kann auch dem inzwischen allgemein bekannten „Insektensterben“ entgegengewirkt werden.</p> <p>Zaunartige Einfriedungen (bisher nicht behandelt) sollen kleintierdurchlässig gestaltet werden.</p> <p>Die Konkretisierung der privaten Grünflächen wird angeregt.</p> <p>V. <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Das Plangebiet grenzt im Norden direkt an das Areal eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Pferdehaltung (Stallungen, Reithalle) an und im Osten an das Areal eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes. Das Landwirtschaftsamt hat daher den Emissions- und Stalklimadienst des Regierungspräsidiums Tübingen um Prüfung gebeten, ob die vorgesehenen Wohnnutzungen erheblichen landwirtschaftlichen Immissionen ausgesetzt sind. Sobald eine Antwort eingeht, wird diese nachgereicht.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die örtliche Bauvorschrift Nr. 3.0 – Gestaltung der Freiflächen – wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>‘Erforderliche Einfriedungen sind kleintierdurchlässig anzulegen, d. h. sie müssen einen Mindestabstand von 15 cm zwischen der Gelände-Oberkante und der Zaun-Unterkante aufweisen.’</i></p> <p>Die privaten Grünflächen dienen der Ergänzung des Obstbaumbestandes, als Hausgarten sowie als Aufenthalts- und Spielbereich für die BewohnerInnen. Die Übergänge sind fließend, so dass die Festsetzung von Zweckbestimmungen für die einzelnen Bereiche nicht sinnvoll erscheint. Durch Pflanzgebote ist die Gestaltung der Flächen hinreichend konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme, die Erfahrungen der BewohnerInnen auf dem Grundstück Fl. St. Nr. 42 und örtliche Beobachtungen zeigen, dass mit erheblichen landwirtschaftlichen Immissionen nicht zu rechnen ist.</p>	<p>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 3.0 – Gestaltung der Freiflächen</p> <p>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung ohne die Festsetzung von Zweckbestimmungen für die privaten Grünflächen</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 06.07.2021</p>	<p>Unterbringung oder Pflege von Kindern, von behinderten oder alten Menschen besteht grundsätzlich die Forderung nach baulichen Rettungswegen. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollten Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr bereits bedacht werden.</p> <p>VII. <u>Belange des Gesundheitsschutzes:</u> Das Gesundheitsamt bittet um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung bei der Umsetzung der Planung.</p> <p>Kenntnisnahme, die Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren wird zugesichert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Netze BW GmbH 78532 Tuttlingen vom 26.05.2021	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich bereits ein 0,4-kV-Freileitungsnetz der Netze BW GmbH, welches auch in absehbarer Zeit - entgegen den örtlichen Bauvorschriften wie unter Punkt 4.0 festgesetzt – bestehen bleiben soll. Neu zu errichtende Anschlüsse können somit vereinzelt ebenfalls als Freileitungsanschlüsse realisiert werden. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme, es gilt der Bestandsschutz. Neue Freileitungen soll jedoch zugunsten des Landschafts- und Siedlungsbildes nicht mehr zulässig sein.	Zustimmung zur Beibehaltung der Planung mit der Unzulässigkeit von Niederspannungs- Freileitungen
Gemeinde 88263 Horgenzell vom 17.05.2021	Von Seiten der Gemeinde Horgenzell bestehen keine Einwände oder Bedenken.	---	---
Gemeinde 88697 Bermatingen vom 17.05.2021	Von Seiten der Gemeinde Bermatingen liegen keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Brühl“ vor.	---	---
Gemeinde 88633 Heiligenberg vom 17.05.2021	wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Heiligenberg keine Bedenken bestehen.	---	---
Gemeinde 88271 Wilhelmsdorf vom 25.05.2021	wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Wilhelmsdorf durch diesen Bebauungsplan nicht berührt werden.	---	---
IHK Bodensee- Oberschwaben 88250 Weingarten vom 27.05.2021	wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	---	---
Stadtverwaltung 88670 Markdorf vom 07.06.2021	durch die Planung werden Belange der Stadt Markdorf nicht betroffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.	---	---

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest 78166 Donaueschingen vom 15.06.2021	<p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Brühl in Deggenhausen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von den Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Vodafone BW GmbH 34020 Kassel vom 21.06.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	---	---
Regierungspräsidium 72016 Tübingen vom 22.06.2021	<p>I. <u>Belange der Raumordnung</u> Die Gemeinde Deggenhausertal beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines ca. 0,42 ha großen „Sondergebietes“ mit der „Zweckbestimmung Betreuung und Pflege“ am westlichen Ortsrand des Teilortes Deggenhausen zu schaffen. Nachdem der Hauptstandort der Camphill Dorfgemeinschaft, einer seit 1964 bestehenden Einrichtung der Behindertenhilfe auf anthroposophischer Basis, am Lehenhof, einem ehemaligen Hofgut nordöstlich von Deggenhausen, keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten mehr aufweist, soll mit der Planung ein weiteres Haus für die Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderung neben dem bereits bestehenden Christian-Morgenstern-Haus innerhalb des</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regierungspräsidium 72016 Tübingen vom 22.06.2021	<p>Ortes Deggenhausen realisiert werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist ein Teil des Plangebietes als Mischbaufläche, ein Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Von der höheren Raumordnungsbehörde werden keine Einwendungen vorgebracht.</p> <p>II. <u>Belange des Straßenwesens</u> Straßenrechtliche Belange der Landesstraße werden durch das Plangebiet nicht berührt. Das Regierungspräsidium Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>III. <u>Belange Gewässer und Boden</u> Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen.</p> <p>IV. <u>Belange des Hochwasserschutzes</u> Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Brühl" in Deggenhausen (Gmd. Deggenhausertal bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) betroffen ist (Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/2fVYhzzffQXLmhU8ukYkZMH).</p> <p>Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort</p>	<p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis – II Belange des Wasser- und Bodenschutzes</p>	<p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regierungspräsidium 72016 Tübingen vom 22.06.2021	<p>genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.“</p>		
RV Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 22.06.2021	<p>von dem o.g. Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Auch von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf 2020) wird der Bebauungsplan nicht tangiert.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum oben genannten Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>BUND für Umwelt und Naturschutz Kreisgeschäftsstelle 88677 Markdorf vom 24.06.2021</p>	<p>diese Stellungnahme (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) erfolgt im Namen des Landesverbandes des BUND („Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“), des NABU-Bezirksverbandes Donau-Bodensee und den im „Landesnaturschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden.</p> <p>Die Naturschutzverbände haben keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Brühl“ Da der Umweltbericht noch nicht vorliegt werden wir uns am weiteren Verfahren kritisch beteiligen.</p> <p>Zum vorliegenden Plan erlauben wir uns folgende Anmerkungen:</p> <p>1. <u>Zu Abschnitt 9.3 der Begründung – Beleuchtung:</u> Hier regen wir an, die Vorgaben für eine insektenfreundliche Beleuchtung zu ergänzen durch den Hinweis, dass in diesem Zusammenhang die „Erläuterungen zu den neuen gesetzlichen Regelungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung in § 21 Absatz 1 bis 3 des Naturschutzgesetzes“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (vom 11.05.2021) beachtet werden sollen. (Diese Erläuterungen des Ministeriums liegen dem Bürgermeisteramt vor.)</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis zu den genannten Erläuterungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aufzunehmen:</p> <p>https://www.paten-der-nacht.de/wp-content/uploads/2021/07/Ba-Wue-Erlaeuterungen-zu-den-neuen-gesetzlichen-Regelungen-zur-insektenfreundlichen-Be-leuchtung-in-%C2%A7-21-Absatz-1-bis-3-Naturschutzgesetz-NEU.pdf</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zu den genannten Erläuterungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in den Textteil des Bebauungsplanes</p>

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
BUND für Umwelt und Naturschutz Kreisgeschäftsstelle 88677 Markdorf vom 24.06.2021	<p>2. Der § 44 (1) BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen aller wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich aller heimischen Vogelarten. Unter das Verbot fällt auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein Vorhaben, wie zum Beispiel dem Verbauen von gläsernen Bauelementen. Die Verbote des § 44 BNatSchG sind abwägungsfest. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Glasfassaden oder -elementen kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel stark erhöhen. Auch kleine Glasflächen oder Fenster können insbesondere durch Spiegelungen natürlicher Grünstrukturen eine Gefahr für Vögel darstellen. Das mit dem Vorhaben verbundene Kollisionsrisiko und eventuelle Gegenmaßnahmen (entsprechend dem Stand der Technik) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen.</p> <p>3. Für die örtlichen Bauvorschriften regen wir an, dass Einfriedungen nur aus freiwachsenden oder geschnittenen Hecken (siehe Pflanzliste), sowie einfachen Holzzäunen (bis zu einer zu bestimmenden Höhe) bestehen dürfen. Zäune aus Maschendraht, Mauern und Gabionen sollten nicht zulässig sein. Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 15 cm zum Durchschlüpfen von Kleintieren aufweisen.</p> <p>4. Die vorliegende Planung greift in einen Streuobstbestand ein. Streuobstwiesen sind nach § 33a NatschG geschützt. Daher sollte im Umweltbericht der Eingriff in den Streuobstbestand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des § 33a NatSchG behandelt werden.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungsplanes eine planungsrechtliche Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag wie folgt aufzunehmen: <i>‘Zusammenhängende Glasflächen von mehr als 1,5 m² sind zu untergliedern oder mit reflexionsarmem Glas auszustatten (Außenreflexionsgrad maximal 15%), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine uv-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.’</i></p> <p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis – IV Belange des Naturschutzes. Weitergehend Vorschriften für die Gestaltung erforderlicher Einfriedungen werden Angesichts der örtlichen Lage und der angestrebten Nutzung des Vorhabens nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis – II belange des Natur- und Landschaftsschutzes.</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme einer planungsrechtlichen Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag in den Textteil des Bebauungsplanes</p> <p>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung ohne weitergehend Vorschriften zur Gestaltung erforderlicher Einfriedungen</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal - Bebauungsplan „Brühl“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai – Juli 2021**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
BUND für Umwelt und Naturschutz Kreisgeschäftsstelle 88677 Markdorf vom 24.06.2021	5. Ausdrücklich begrüßen wir die Vorgabe, mit einem Bauantrag auch einen Freiflächengestaltungsplan vorlegen zu müssen.	Kennntnisnahme	Nicht erforderlich